



# Satzung der Gesellschaft von Freundinnen und Freunden der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* e.V.

## § 1 - Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft von Freundinnen und Freunden der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* e.V.. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, der Kunst, der Bildung und der Wissenschaft. Er versteht sich als ein Bindeglied zwischen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* und der Öffentlichkeit.
  - 2.1 Der Verein pflegt die Zusammenarbeit der Hochschule mit ihren ehemaligen Studierenden, den Alumni ihrer Vorgängereinrichtungen, Freundinnen und Freunden, Fördererinnen, Förderern und anderen Organisationen.
  - 2.2 Der Verein setzt sich für die Bewahrung, Erschließung sowie die kritische Auseinandersetzung mit dem künstlerischen und wissenschaftlichen Erbe der Filmuniversität und ihrer Vorgängereinrichtungen ein.
3. Diese Ziele verfolgt die Gesellschaft im Wesentlichen durch:
  - 3.1. Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die auf eine intensive Zusammenarbeit der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* mit ihren Alumni sowie den Alumni ihrer Vorgängereinrichtungen zielen, in hohem Maße identitätsstiftend wirken und über Netzwerke Studierenden den Berufseinstieg erleichtern
  - 3.2. Herstellung guter und förderlicher Beziehungen zwischen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* und technischen, wirtschaftlichen, künstlerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und –organisationen
  - 3.3. Sammlung und Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel zur Förderung von Bildung, Kunst und Wissenschaft an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
  - 3.4. Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
  - 3.5. Aufbau eines Netzwerkes zum beruflichen Informations- und Erfahrungsaustausch

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins bejaht und durch Spenden unterstützt.
2. Die Präsidentin/der Präsident der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in besonderer Weise verdient machten, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen die Rechte eines Mitgliedes zu.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
  - 6.1 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese beendet die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.
  - 6.2 Der Ausschluss erfolgt durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten insbesondere, wenn
    - 6.2.1 das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat oder
    - 6.2.2 eine Mitgliedschaft das Ansehen oder die Zwecke der Gesellschaft nachhaltig zu schädigen geeignet ist.
    - 6.2.3 Der Beschluss ist zu begründen, zu unterschreiben und zuzustellen.
    - 6.2.4 Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 4 - Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Beirat

Durch Beschluss des Vorstandes können Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Bestellung der Rechnungsprüfer
  - die Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes ergeben, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben sie außer Betracht.
6. Über Wahlvorschläge ist einzeln und ohne Aussprache abzustimmen; wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Auf Antrag der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters oder eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgen auch sonstige Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim.
7. Die Wahl der für die Rechnungsprüfung Verantwortlichen soll aus dem Kreis der Mitglieder erfolgen. Diese dürfen jedoch dem Vorstand nicht angehören. Eine Rechnungsprüfung findet jährlich statt. Die für die Rechnungsprüfung Verantwortlichen berichten der Mitgliederversammlung und geben Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes.
8. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, ist durch den Verein vorab eine Äußerung des Finanzamtes einzuholen, ob die vorgesehenen Änderungen für die Erhaltung des steuerlichen Status unbedenklich erscheinen.
9. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Eine Mehrfachbevollmächtigung ist unzulässig.
10. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführerin/Schriftführer)
  - der/dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schatzmeisterin/Schatzmeister)
  - der Präsidentin/dem Präsidenten der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende allein und die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis sollen die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur dann vertreten, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Dies beschränkt ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis nicht.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit amtieren sie bis zur Annahme der Wahl durch die Nachfolgenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt für die verbleibende Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis dahin nimmt der Vorstand die Aufgaben der/des Ausgeschiedenen wahr.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 - Beirat**

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen, dem höchstens sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Medien oder Wirtschaft, speziell der Filmwirtschaft einschließlich Rundfunkanstalten oder Rundfunkunternehmen, angehören sollen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Beratungen des Beirates finden jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes oder der/des Beiratsvorsitzenden statt. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen teil.
3. Alle Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (§ 5) teilzunehmen; sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Vereins sind, haben sie dabei lediglich beratende Stimme.

## **§ 8 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben für das Jahr ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins, so wird der noch nicht bezahlte Beitrag nicht mehr eingefordert, der bereits bezahlte Beitrag nicht mehr zurückerstattet.
4. Die Präsidentin/der Präsident in der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* sowie die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge befreit.

## **§ 9 - Vereinsvermögen**

1. Durch die Beiträge seiner Mitglieder, durch Stiftungen, Spenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen erwirbt der Verein die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke.
2. Sofern sie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* nicht geschenkt werden, bleiben die von dem Verein erworbenen Sachmittel in seinem Eigentum.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, ersatzweise an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, wo es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

## **§ 10 - Verwendung der Mittel**

1. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 - Auflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens regelt § 9 Abs. 3 dieser Satzung.